

L 11 AS 428/12 BER NZB

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Bayreuth (FSB)

Aktenzeichen

S 17 AS 1374/11 ER

Datum

30.04.2012

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 428/12 BER NZB

Datum

29.06.2012

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung des SG im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ist nicht zulässig.

I. Die (Nichtzulassungs-) Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Bayreuth vom 30.04.2012 - S 17/13 AS 1374/11 ER - wird verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.
Streitig ist die Minderung der Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II - Alg II-) gemäß dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 01.11.2011 bis 31.01.2012.

Mit Bescheiden vom 17.10.2011 und 27.10.2011 minderte der Antragsgegner (Ag) das dem Antragsteller (ASt) mit Bescheid vom 14.09.2011 bewilligte Alg II für die Zeit vom 01.11.2011 bis 31.01.2012 um jeweils 30 vH (insgesamt 218,40 EUR monatlich). Dagegen legte der ASt Widerspruch ein.

Beim Sozialgericht Bayreuth (SG) hat er diesbezüglich einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Diesen Antrag hat das SG mit Beschluss vom 30.04.2012 abgelehnt. Eine gemäß [§ 86b Abs 1 Nr 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorzunehmende Interessenabwägung gehe mangels Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zum Nachteil des ASt aus.

Dagegen hat der von einem Bevollmächtigten vertretene ASt ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.
Die vom ASt ausdrücklich erhobene Nichtzulassungsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Ein solches Rechtsmittel steht gegen die vom SG im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens getroffene Entscheidung dem ASt nicht zu. Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann nur erhoben werden, wenn in einem Urteil des SG die Berufung nicht zulässig ist und vom SG auch nicht zugelassen wurde. Vorliegend hat jedoch das SG kein Urteil erlassen.

Eine Auslegung der ausdrücklich erhobenen Nichtzulassungsbeschwerde in eine Beschwerde des von einem Bevollmächtigten vertretenen ASt ist nicht möglich, wobei die Beschwerde gemäß [§ 172 Abs 3 Nr 1 SGG](#) ebenfalls als unzulässig zu verwerfen wäre.

Nach alledem war die Nichtzulassungsbeschwerde zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2012-07-13